

Vergleich Positionen Enquetekommission „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie“

28. November 2014

Thema/Ist	Landesregierung	Opposition	MD-Position
Kommunale Ebene - Bürgerbegehren			
§ 17a, Absatz 3 regelt, dass Unterschriften für ein Bürgerbegehren innerhalb von 4 Monaten nach der Beschlussfassung im Gemeinderat/Stadtrat gesammelt werden müssen.	Am 4-Monats-Zeitraum soll festgehalten werden.	Die CDU-Opposition hat keine detaillierten Änderungsvorschläge zur Reform des §17a gemacht.	MD hätte sich auch eine Verlängerung auf 6 Monate vorstellen können, ist aber mit der jetzigen 4-Monats-Regelung auch zufrieden.
§ 17a, Absatz 3 regelt, dass mindestens 10% der Wahlberechtigten das Bürgerbegehren unterschreiben müssen. Dort heißt es:	Die Zahl der notwendigen Unterschriften soll geändert werden:	In ihrer Stellungnahme zur direkten Beteiligung in den Kommunen schreibt sie: Die kommunale Selbstverwaltung in RLP hat erst 2010 einen neuen Rahmen für die formellen kommunalen Beteiligungsverfahren erhalten. Die Erfahrungen mit diesen Reformen sind abzuwarten, bevor weitere Veränderungen angestoßen werden.	MD begrüßt, dass – nach den Vorschlägen der Landesregierung in der Enquetekommission – die Unterschriftenquoten genauer nach der Größe der Gemeinde differenziert werden. Vor allem Initiativen in kleineren Gemeinden bis 30.000 Einwohner profitieren davon. MD stellt aber auch fest, dass nach dem Vorschlag der Landesregierung in der Enquetekommission Initiativen in Städten mit 50.000 Einwohnern 500 Unterschriften mehr als bisher sammeln müssen, dass es für Gemeinden mit 100.000 Einwohnern keine Verbesserungen gibt und es für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern eine sehr starke Verbesserung des Unterschriftenquorums gibt. Unsere Ursprungsforderung war einheitlich 7%.
<ol style="list-style-type: none"> 1. in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern höchstens von 3.000 2. in Gemeinden mit 50.001 bis 100.000 Einwohnern höchstens von 6.000 3. in Gemeinden mit 100.001 bis 200.000 Einwohnern höchstens von 12.000 4. in Gemeinden mit mehr als 200.00 Einwohnern höchstens von 24.000 	<ol style="list-style-type: none"> 1. in Gemeinden bis 10.000 Einwohner 9% der Wahlberechtigten 2. in Gemeinden mit 10.001 bis 30.000 Einwohnern 8% der Wahlberechtigten 3. in Gemeinden mit 30.001 bis 50.000 Einwohnern 7% der Wahlberechtigten 4. in Gemeinden mit 50.001 bis 100.000 Einwohnern 6% der Wahlberechtigten 5. in Gemeinden ab 100.001 Einwohnern 5% der Wahlberechtigten 		

Thema/Ist	Landesregierung	Opposition	MD-Position
Freie Unterschriftensammlung erlaubt	Freie Unterschriftensammlung erlaubt		
Keine digitale Unterschriftensammlung	Empfehlung, digitale Sammlung von Unterschriften zu prüfen		MD begrüßt sehr die Möglichkeit der digitalen Sammlung von Unterschriften
Zustimmungsquorum 20%	Bei Gemeinden bis 50.000 Einwohnern soll es bei 20% bleiben. Bei Gemeinden ab 50.001 Einwohner soll das Zustimmungsquorum 15% betragen		Die Forderung von MD ist die Abschaffung des Zustimmungs- und damit eines Beteiligungsquorums , weil so Boykott und Totschweigestrategien greifen können. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soll ausschlaggebend sein. Da diese Forderung derzeit nicht durchsetzbar erscheint, begrüßen wir den Vorschlag der Absenkung auf 15% .
Negativkatalog , siehe GemO §17a, Abs. 2, Ziffern 1 bis 9: 6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen	Die Ziffer 6 soll neu lauten: Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitverfahrens.		MD begrüßt, dass es zukünftig möglich sein soll, auch zu Bauleitplänen Bürgerbegehren durchführen zu können.
			MD bedauert, dass es zukünftig nicht möglich sein soll, auch den Punkt 7 im § 17a, Abs.2 „Vorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist“ aus dem Negativkatalog herauszunehmen.
			Der Punkt 9 im Negativkatalog „ gesetzwidrige Anträge “ erweist sich als überflüssig, weil die Feststellung nicht die Verwaltung, sondern ein Gericht treffen muss.

Thema/Ist	Landesregierung	Opposition	MD-Position
<p>Kostendeckungsvorschlag, siehe GemO §17a, Absatz 3: „... und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der Maßnahme enthalten ...“</p>	<p>Der Kostendeckungsvorschlag soll nicht mehr von den Initiatoren des Bürgerbegehrens gefordert werden. Stattdessen wird die Verwaltung verpflichtet, eine Kostenschätzung für ein Bürgerbegehren zu erstellen, mit der Möglichkeit der Stellungnahme durch die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens.</p>		<p>MD begrüßt es sehr, dass der Kostendeckungsvorschlag durch eine verpflichtende Kostenschätzung der Verwaltung bei Mitspracherecht der Vertrauensleute abgelöst werden soll.</p>
<p>Informationspflicht, jetzt geregelt durch §17a, Abs. 6: „Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.“</p>	<p>Der §17a, Abs. 6 soll dahingehend geändert werden, dass die BürgerInnen eine Informationsgrundlage, die Pro und Contra abwägt, erhalten.</p>		<p>Eine alte MD-Forderung nach einem Informationspflichtenheft würde dann realisiert werden.</p>
<p>Eine Dokumentation ist nach der aktuellen GemO nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Dokumentation von erfolgreich durchgeführten Bürgerbegehren und erfolgten Entscheiden soll zukünftig verbessert werden. Daher empfiehlt die Enquete-Kommission eine kontinuierliche Erfassung der Informationen beim Landeswahlleiter</p>		<p>MD begrüßt die Dokumentation beim Landeswahlleiter.</p>

Verfasser: Landesvorstand Mehr Demokratie e.V. Rheinland-Pfalz
 Gert Winkelmeier, HP: rlp.mehr-demokratie.de